



WALDBESITZER-
VERBAND Thüringen e.V.

Waldbesitzerverband für Thüringen e. V. | Weidigstraße 3 a | 99885 Ohrdruf

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen – Fuchs – Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2560
zu Drs. 7/6811

■ Geschäftsstelle

Weidigstraße 3a
99885 Ohrdruf
Tel.: 03624 313880
Fax: 03624 315146

www.wbv-thueringen.de

Ohrdruf, 04.05.2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Abgeordnete des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten,
wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abzugeben.

Grundsätzliches

Nach den in diesem Jahr zu erwartenden Erhebungen von ThüringenForst wird sich die Kahlfäche in Thüringens Wäldern im Jahr 2023 auf ca. 100.000 ha infolge der Dürrejahre vergrößert haben. Damit ist Thüringen im Vergleich das am 2. stärksten betroffene Bundesland nach Nordrhein-Westfalen. Diese Flächen wieder zu verjüngen, wird für Staat, Gesellschaft und die Waldbesitzer eine der größten Herausforderungen der Forstwirtschaft im letzten Jahrhundert. Es gilt als sicher, dass dies aus Kapazitätsgründen (Pflanzen, sonstiges Material, Arbeitskräfte, finanzielle Mittel) nicht ausschließlich durch Wiederaufforstungen möglich sein wird. Dennoch sollte der Anteil der Wiederaufforstungen ein erheblicher bleiben, um eine klimaresiliente Baumartenzusammensetzung aktiv zu gestalten. Viele Waldbesitzende haben in den letzten Jahren ihr gesamtes Holzvermögen im Wald, das die Investitionsgrundlage für einen geregelten Waldumbau gebildet hätte, verloren. Mittelfristig wird es den Forstbetrieben, ob staatlich, kommunal oder privat, nicht möglich sein, wie bisher, die nötigen Investitionen allein aus den Holzerträgen zu finanzieren. Die Forstbetriebe benötigen dringend alternative Einkommensquellen, um die nötigen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zu stemmen. Diese Einnahmen können durch die Honorierung der Ökosystemleistungen wie Kohlenstoffbindung, Erholungsleistungen, Erhaltung der Artenvielfalt, Boden- und Wasserschutz oder auch der Verpachtung von Flächen für Windenergieanlagen generiert werden. Abgesehen von der Bundesrichtlinie „Klimaangepasstes Waldmanagement“, deren Mittelausstattung bei weitem nicht ausreichend ist und deren Zielhierarchie mit einem Spagat aus Schutz der Artenvielfalt, Umbau der Wälder und Anreicherung von Vorräten nicht konsistent ist, existieren in der Forstwirtschaft bis dato keine tragfähigen, alternativen Finanzierungsmodelle. Deshalb begrüßt der Waldbesitzerverband für Thüringen die Möglichkeit Windenergieanlagen im Wald zu errichten, sowohl um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten als auch bei den Mitgliedsbetrieben Einkommen zu generieren.

1

■ Sprechzeiten
Montag, Dienstag
und Donnerstag
08:00 bis 16:30 Uhr

Präsident
Amtsgericht Gotha

■ E-Mail
info@wbv-thueringen.de
Telefon: 03624 313880
Telefax: 03624 315146

Im Einzelnen

Im Beschluss vom 27. September 2022 hat das Bundesverfassungsgericht den §10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG für verfassungswidrig erklärt. Damit ist das das ausnahmslose Verbot einer Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nichtig. Insofern ist es grundsätzlich wieder möglich Windenergieanlagen im Wald zu errichten und dafür Nutzungsartenänderungen nach § 10 ThürWaldG vorzunehmen.

Zu Nummer 1:

Einer Einfügung der Wortgruppe „kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen“ in § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG bedarf es nicht, da an dieser Stelle bereits explizit „Waldblößen“ als Teil des Waldes genannt werden. Nach der forstlichen Terminologie sind „verlichtete Grundflächen“ im Wald lediglich nicht vollbestockte Walflächen und gehören damit zwangsläufig zum bestockten Holzboden.

Zu Nummer 2:

Im § 10 Abs. 2 ThürWaldG ist bereits detailliert geregelt, unter welchen Umständen eine Nutzungsartenänderung zu versagen ist. Weitere Regelungen sollten vorrangig über das Landesentwicklungsprogramm Thüringen und die Regionalpläne der Regionalen Planungsgemeinschaften vorgenommen werden, bei denen die raumplanerische Abwägung geeigneter Gebiete für Windenergieanlagen umfassender möglich ist als bei einer forstbehördlichen Entscheidung. Im Punkt 5.2.12 ist dort bereits geregelt *„Bei der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ im Wald ist der Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, ein besonderes Gewicht beizumessen.“*

Dies gilt auch für Ausgleichsaufforstungen, die in der Regel Erstaufforstungen sind. Nach § 21 ThürWaldG muss bei der Genehmigung von Erstaufforstungen Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde hergestellt werden, wodurch sichergestellt wird, dass landwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3:

Auch im Falle des Brandschutzes sind bereits ausreichende Vorgaben im § 12 Abs. 7 ThürWaldG getroffen. Hier ist geregelt, dass bei besonderen Gefahrenquellen vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz vom Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen sind. Dies betrifft nach Auffassung des Waldbesitzerverbandes für Thüringen im Besonderen auch Windkraftanlagen. Einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf es dafür nicht.

Fazit

Bei der Entscheidung über Windkraftanlagen im Wald sollte die Freiheit des Eigentums gewahrt bleiben und grundsätzlich jedem Eigentümer oder jeder Eigentümergemeinschaft die Möglichkeit erhalten bleiben über die Nutzung seines Eigentums selbst zu entscheiden. In entsprechenden Vorranggebieten muss der Eigentümer auch in Abstimmung mit lokalen Interessengruppen die Entscheidung für oder gegen Windkraftanlagen treffen können. Den Einschränkungen durch Windkraftanlagen stehen auch erhebliche Chancen für Strukturverbesserung und Einkommen im ländlichen Raum gegenüber. Es sollte zumindest die Möglichkeit bestehen einen kleinen Teil der oben beschriebenen Kahlfächen nach sorgfältiger Prüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu nutzen. Dazu gehört auch eine Haftpflichtversicherung für Anlagenbetreiber. Der negative Einfluss auf Vögel, Insekten und Fledermäuse kann durch ein intelligentes Management und entsprechende Standortfindung minimiert werden.

Der dafür rechtliche Rahmen ist in Thüringen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. September 2022 gegeben. Insofern sieht der Waldbesitzerverband für Thüringen derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung des Thüringer Waldgesetzes und das entsprechende parlamentarische Verfahren.

Unabhängig davon ist der derzeitige Zeitpunkt nicht sinnvoll, da zur Zeit die Änderung des Bundeswaldgesetzes forciert wird und sich im Anschluss an eine Novelle ohnehin erheblicher Änderungsbedarf für alle Waldgesetze der Länder nötig machen wird.

Mit freundlichen Grüßen

-Präsident-